

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Dienstleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 19/2012 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 23/2017

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

29.07.2017

Abkürzung

W-DLG

Index

80 Wirtschafts- und Verkehrsrecht (W)

Text**Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien**

§ 9. (1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die Einschreiterin oder der Einschreiter

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

vorlegen.

(2) Einschreiterinnen oder Einschreiter können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 50/2016, zu bestätigen.

Schlagworte

Dienstleistung, Datenschutzgesetz, Allgemeines
Dienstleistungsempfänger, Dienstleistungsrichtlinie, Binnenmarkt
Verwaltungsverfahrensgesetz,

Im RIS seit

21.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2017

Gesetzesnummer

20000046

Dokumentnummer

LWI40011688